

Gericht: Sächsisches Oberverwaltungsgericht 1. Senat
Entscheidungsdatum: 27.09.2012
Aktenzeichen: 1 A 899/10
ECLI: ECLI:DE:OVGSN:2012:0927.1A899.10.0A
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 

Norm: § 2 BKleingG
Zitiervorschlag: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27. September 2012 - 1 A 899/10 -, juris

Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit; Versagung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Verstoß gegen Satzungsbestimmungen

Leitsatz

1. Die materiellen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sind in § 2 BKleingG abschließend geregelt.(Rn.23)
2. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann bei einem offensichtlichen Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen versagt werden. Eine über diese Missbrauchskontrolle hinausgehende Prüfungscompetenz der Anerkennungsbehörde besteht nicht.(Rn.25)

Fundstellen

LKV 2012, 563-565 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Dresden, 16. Juni 2010, 4 K 1833/07, Urteil

Tenor

Die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 2 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2010 - 4 K 1833/07 - werden zurückgewiesen.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 2 tragen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1, der diese selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist ein eingetragener Kleingärtnerverein, dessen Anlage sich auf dem Grundstück K... in R... (Flurstück Nr. F1..., Blatt..., Gemarkung K...) befindet. Er ist durch den

Kreisverband der Gartenfreunde M... e. V. bevollmächtigt mit den jeweiligen Kleingärtnern Pachtverträge im Wege der Unterpacht abzuschließen. Der Kreisverband ist Hauptpächter des Grundstücks, das im Eigentum der Beigeladenen zu 2 steht.

- 2 Der Beklagte erkannte dem Kläger mit Bescheid vom 25. August 1999 die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zu.
- 3 Auf den Widerspruch der Beigeladenen zu 2 hob der Beigeladene zu 1 mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2002 den Bescheid des Beklagten auf und lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ab. Der Kläger erhob hiergegen Klage zum Verwaltungsgericht Dresden. Dieses stellte das Verfahren mit Beschluss vom 7. September 2005 - 2 K 1709/02 - infolge Erledigung der Hauptsache ein, nachdem der Beigeladene zu 1 den Widerspruchsbescheid aufgehoben hatte.
- 4 Trotz der Aufhebung des Widerspruchsbescheids bestand der Beigeladene zu 1 gegenüber dem Beklagten auf einer Rücknahme des Anerkennungsbescheides durch diesen, die der Beklagte mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 ablehnte, da er hierfür keine Rechtsgrundlage erkennen konnte. Mit Schreiben vom 14. Februar 2007 wies der Beigeladene zu 1 den Beklagten an, das Verfahren für die Rücknahme des Anerkennungsbescheides vom 25. August 1999 einzuleiten und eine Anhörung durchzuführen. Der Beklagte teilte dem Beigeladenen zu 1 im Ergebnis der Anhörung des Klägers und des Kreisverbandes der Gartenfreunde M... e. V. mit, dass er an seinen rechtlichen Bedenken gegen die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festhalte. Nachdem der Beigeladene zu 1 den Beklagten angewiesen hatte, den Anerkennungsbescheid für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit des Klägers vom 25. August 1999 zurückzunehmen, widerrief der Beklagte mit Bescheid vom 23. Mai 2007 den Anerkennungsbescheid und nahm zur Begründung auf die Weisung des Beigeladenen zu 1 vom 2. Mai 2007 Bezug.
- 5 Den vom Kläger hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beigeladene zu 1 mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2007 zurück, änderte die Ziffer 1. des Bescheides vom 23. Mai 2007 jedoch dahingehend ab, dass der Anerkennungsbescheid vom 25. August 1999 nicht widerrufen, sondern zurückgenommen werde. Der Bescheid sei rechtswidrig, sodass die Aufhebung auf der Grundlage des § 48 VwVfG und nicht des § 49 VwVfG erfolge.
- 6 Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Juni 2010 - 4 K 1833/07 - Ausgangs- und Widerspruchsbescheid aufgehoben. Die Anerkennung des Klägers als gemeinnützig sei nicht rechtswidrig. Auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob auf dem Vereinsgelände tatsächlich eine Nutzung als Kleingartenanlage erfolge, komme es nicht an. Der Bescheid weise auch einen Ermessensfehler auf, da er davon ausgehe, dass der Bestand des Anerkennungsbescheides für den Kläger keine große Bedeutung mehr habe, nachdem der zu zahlende Pachtzins von den Zivilgerichten mittlerweile unabhängig von der Pachtzinsbindung des § 5 BKleingG festgesetzt worden sei. Dies sei unzutreffend, da im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht nur der zwischen dem Kläger und dem Verpächter abgeschlossene Pachtvertrag nichtig sei, sondern auch die zwischen dem Kläger und seinen Mitgliedern bestehenden Unterpachtverhältnisse hiervon betroffen seien.
- 7 Das Verwaltungsgericht hatte mit Beschlüssen vom 5. Dezember 2007 (Beigeladener zu 1) und vom 29. Februar 2008 (Beigeladene zu 2) zum Klageverfahren beigeladen, ohne

dass erkennbar ist, ob es sich dabei jeweils um eine notwendige (§ 61 Abs. 2 VwGO) oder eine einfache Beiladung (§ 61 Abs. 1 VwGO) handeln sollte.

- 8 Gegen das Urteil haben der Beklagte und die Beigeladene zu 2 die vom Verwaltungsgericht ohne jede Begründung zugelassene Berufung eingelegt.
- 9 Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass das Vorhandensein einer Kleingartenanlage i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG begriffsimmanente Voraussetzung dafür sei, dass ein Verein überhaupt als gemeinnützige Kleingartenorganisation anerkannt werden könne. Die Anerkennungsbehörde könne zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht außer Acht lassen, ob es sich bei der Anlage des Vereins tatsächlich um eine Kleingartenanlage handle. Es liege auch kein Ermessensfehler vor, insbesondere sei die Bedeutung der Gemeinnützigkeitsanerkennung nicht fehlerhaft eingeschätzt worden. Im Falle eines bestandskräftigen Entzugs der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit bliebe die Nutzung durch den Verein unverändert, er verlöre nur das sog. „Zwischenpachtprivileg“ des § 4 Abs. 2 Satz 2 BKleingG, was jedoch gerechtfertigt sei.
- 10 Der Beklagte beantragt,
- 11 das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2010 - 4 K 1833/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 12 Der Kläger beantragt,
- 13 die Berufungen zurückzuweisen.
- 14 Die in Rede stehende Prüfung im Sinne des § 2 BKleingG solle dafür Gewähr bieten, dass die Kleingärtnerorganisation, vorliegend also der Kläger, die Aufgaben, die er als Zwischenpächter zu erfüllen habe, sachgerecht und im Interesse der Kleingärtner und des Kleingartenwesens wahrnehme. Vor diesem Hintergrund sei der Prüfungskatalog abschließend, und sämtliche Kriterien lägen in Bezug auf den Kläger unstreitig vor.
- 15 Die Beigeladene zu 2 trägt vor, dass das formale Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 BKleingG beim Kläger nicht bestritten werde. Das angefochtene Urteil gehe fehlerhaft davon aus, dass mit der behördlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht zugleich die Feststellung getroffen werde, dass der Kleingärtnerverein in einer Kleingartenanlage tätig sei und die Parzellen kleingärtnerisch genutzt werden.
- 16 Die Beigeladene zu 2 beantragt,
- 17 das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2010 - 4 K 1833/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 18 Der Beigeladene zu 1 stellt keinen Antrag.
- 19 Zwischen der Beigeladenen zu 2 und dem Kreisverband der Gartenfreunde M... e. V. (vormals Kreisverband der Kleingärtner D... e. V.), dem Hauptpächter des Grundstücks, dessen Parzellen an den Kläger als Zwischenpächter und an die Mitglieder des Klägers endverpachtet sind, wurden vor den Zivilgerichten bereits mehrere Rechtsstreite geführt. Mit rechtskräftigem Urteil vom 16. April 1996 - 3 U 1570/95 - verneinte das Ober-

landesgericht Dresden einen Herausgabeanspruch der Beigeladenen zu 2 aus § 985 BGB gegenüber dem Kreisverband der Kleingärtner D... e. V., weil es den Anwendungsbereich des Bundeskleingartengesetzes für eröffnet hielt. Mit ebenfalls rechtskräftigem Urteil vom 6. November 2009 - 7 S 180/07 - sprach das Landgericht Dresden der Beigeladenen zu 2 einen höheren Pachtzins als den in § 5 BKleingG vorgesehenen zu und ging, anders als das Oberlandesgericht Dresden in seinem Urteil vom 16. April 1996 - 3 U 1570/95 -, nicht von einer Anwendbarkeit des Bundeskleingartengesetzes auf die Anlage des Klägers aus. Auch das - nicht rechtskräftige - Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. August 2012 - 6 O 2319/11 - geht hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks der Beigeladenen zu 2, auf dem sich die Anlage des Klägers befindet, nicht von einer Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus.

- 20 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (3 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang (2 Ordner und 3 Hefungen) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 21 Die Berufungen, an deren Zulassung der Senat gebunden ist, sind unbegründet.
- 22 Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Beklagten vom 23. Mai 2007 und den Widerspruchbescheid des Beigeladenen zu 1 vom 15. August 2007 zu Recht aufgehoben, da diese rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Anerkennung des Klägers als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation durch den Bescheid des Beklagten vom 25. August 1999 war rechtmäßig, so dass die Voraussetzungen für die Rücknahme dieses Bescheides auf der Grundlage von § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG nicht vorliegen.
- 23 Gemäß § 2 BKleingG ist eine Kleingärtnerorganisation gemeinnützig, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass 1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt, 2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und 3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird. Sind die vorgenannten materiellen Voraussetzungen erfüllt, bedarf es weiterhin einer ausdrücklichen Anerkennung durch die dafür zuständige Behörde (BGH, Urt. v. 3. April 1987 - V ZR 160/85 -, juris, Leitsatz 1.3), die dem Kläger vorliegend durch den Bescheid des Beklagten vom 25. August 1999 erteilt wurde. Auf die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 BKleingG ein Anspruch.
- 24 Der Kläger erfüllt unstreitig alle vorgenannten Kriterien und ist daher vom Beklagten mit Bescheid vom 25. August 1999 als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt worden. Der Senat teilt zwar die in der Literatur vertretene Auffassung, dass eine Anerkennung dann nicht erfolgen muss, wenn gegen die erwähnten Satzungsbestimmungen offensichtlich verstoßen wird (Otte, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, Loseblatt, Stand: Juni 2011, § 2 BKleingG, Rn. 10). Dies ist in Bezug auf den Kläger aber selbst dann nicht der Fall, wenn im Ergebnis davon ausgegangen werden müsste, dass es sich bei der von ihm verwalteten Anlage nicht um eine Kleingartenanlage i. S. des Bundeskleingartengesetzes handelte, denn es fehlt jedenfalls an der Offensichtlichkeit

eines solchen Verstoßes. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. April 1996 - 3 U 1570/95 -, das einen Herausgabeanspruch der Beigeladenen zu 2 aus § 985 BGB gegenüber dem Kreisverband der Kleingärtner D... e. V. (dem Hauptpächter des Grundstücks, auf dem sich die vom Kläger verwaltete Anlage befindet) verneint hat, weil es den Anwendungsbereich des Bundeskleingartengesetzes für eröffnet hielt. Dieses Urteil war dem - über den Kreisverband der Kleingärtner D... e. V. gestellten - Antrag des Klägers auf Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit auch beigefügt, so dass der Beklagte dieses bei seiner Anerkennungsentscheidung konnte. Stellt aber ein ordentliches Gericht rechtskräftig fest, dass in Bezug auf die Nutzung des Grundstücks der Beigeladenen zu 2 die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes Anwendung finden, kann nicht mehr von einem offensichtlichen Satzungsverstoß dergestalt ausgegangen werden, dass der Kläger und die von ihm verwaltete Anlage nicht der Regelung durch das Bundeskleingartengesetz unterfallen.

- 25 Eine die vorstehend bejahte Missbrauchskontrolle übersteigende Kompetenz der Anerkennungsbehörde, über die in § 2 BKleingG aufgeführten Anforderungen hinaus zu prüfen, ob namentlich die verwaltete Anlage eine Kleingartenanlage i. S. des Bundeskleingartengesetzes ist, besteht nicht, vielmehr sind die materiellen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit in § 2 BKleingG abschließend geregelt (Otte, a. a. O., Rn. 6; Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2006, § 2 Rn. 15). Dies ergibt sich aus der Funktion der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die mit der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit für Kleingartenvereine (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) nicht identisch ist. Die Anerkennung nach § 2 BKleingG soll sicherstellen, dass die Weiterverpachtung von Kleingärten ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, denn das sog. „Zwischenpachtprivileg“ in § 4 Abs. 2 Satz 2 BKleingG bestimmt, dass ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wurde, nichtig ist. Soweit § 4 Abs. 3 BKleingG vorsieht, dass bei einer nicht gewährleisteten ordnungsgemäßen Nutzung oder Bewirtschaftung der Kleingärten oder der Kleingartenanlagen der Verpächter die Verwaltung einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Organisation zu übertragen hat, wird zwar inzident davon ausgegangen, dass eine nach § 2 BKleingG als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation auch Kleingärten oder Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes verwaltet. Allerdings kann hieraus nicht geschlossen werden, dass die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation, die eine bestimmte Anlage verwaltet, als gemeinnützig damit auch die Feststellung beinhaltet, dass es sich materiell-rechtlich bei dieser Anlage um eine Kleingartenanlage i. S. des Bundeskleingartengesetzes handelt (so aber wohl VG Frankfurt [Oder], Ur. v. 31. März 1998 - 7 K 1912/96 -, juris Rn. 16), und es obliegt in § 4 Abs. 3 BKleingG auch dem Verpächter, und nicht der Anerkennungsbehörde, die ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung zu überwachen.
- 26 Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Gemeinnützigkeitsaufsicht, wie sie in § 2 des Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2009, SächsGVBl. S. 447) ausgestaltet worden ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist die Anerkennungsbehörde zum Zwecke der Aufsicht berechtigt, sich Unterlagen der Kleingärtnerorganisation vorlegen zu lassen, Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und sich Tätigkeitsberichte vorlegen zu lassen. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellen, die auch der Einordnung einer Anlage als Kleingartenanlage i. S. d. Bundeskleingartengesetzes zu Grunde liegt, ist von dieser Gemeinnützigkeitsaufsicht nicht

umfasst und wäre im Hinblick auf die namentlich in den neuen Bundesländern vorhandene Situation, dass Kleingärten und Anlagen regelmäßig nicht den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprachen, auch kaum zu leisten.

- 27 Zulezt spricht auch der Umstand, dass mit der Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Klägers im Hinblick auf die vorhandene Nutzung keine Änderung eintrete, gegen einen insoweit erweiterten Prüfungsumfang für die Anerkennungsbehörde. Da der Kläger das Grundstück seinerseits als Zwischenpächter vom Kreisverband der Kleingärtner D... (nunmehr: Kreisverband der Gartenfreunde M...) e. V. gepachtet und an seine Vereinsmitglieder unterverpachtet hat, hätte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zwar die Nichtigkeit der (Unter-)Pachtverträge zwischen dem Kläger und seinen Mitgliedern zur Folge (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BKleingG), und auch der Vertrag zwischen dem Hauptpächter (Kreisverband) und dem Kläger wäre nichtig (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BKleingG). Dies bedeutete aber im Ergebnis nur, dass der Hauptpächter in den Vertrag mit den Mitgliedern des Vereins eintreten oder sich einen anderen Zwischenpächter suchen müsste, ohne dass sich hieraus für die Nutzung unmittelbare Auswirkungen ergäben. Anerkennung oder Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit enthalten somit keine Aussage darüber, ob es sich bei der von ihm verwalteten Anlage um eine Kleingartenanlage i. S. d. Bundeskleingartengesetzes handelt oder nicht.
- 28 War der Anerkennungsbescheid des Beklagten vom 25. August 1999 damit rechtmäßig, konnte er nicht auf der Grundlage von § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/ SächsVwVfZG zurückgenommen werden, da dies die Rechtswidrigkeit des zurückgenommenen Verwaltungsakts voraussetzt. Dahinstehen kann daher, ob darüber hinaus noch der von dem Verwaltungsgericht festgestellte Ermessensfehler vorliegt, weil die Ermessenserwägungen davon ausgegangen sind, dass der Bestand des Anerkennungsbescheides vor dem Hintergrund der Entscheidungen der Zivilgerichte über den an die Beigeladene zu 2 zu entrichtenden Pachtzins für den Kläger keine große Bedeutung mehr habe.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO.
- 30 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.
- 31 **Beschluss**
- 32 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 33 **Gründe**
- 34 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat hat trotz des Umstandes, dass über zwei selbständig eingelegte Berufungen zu befinden war, von einer Verdopplung des Streitwertes abgesehen, da sich beide Berufungsführer gegen dieselbe Maßnahme wenden und insoweit als „Rechtsgemeinschaft“ (vgl. Nr. 1.1.3 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anhang zu § 164) anzusehen sind.
- 35 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).